

Gericht) begrenzt sich meist auf relativ einfache Operationen (zum Beispiel Mahnungen, Lohnpfändungen, Vollstreckungsaufträge). Es sind namentlich zwei Gruppen von Strafen, die theoretisch wie praktisch bei der Strafenverwirklichung einen größeren Aufwand erfordern:

- die Verurteilung auf Bewährung und
- die Strafen mit Freiheitsentzug.

Bei diesen Strafarten, die die überwiegende Mehrzahl der Bestrafungen in der DDR ausmachen, ist die Strafe nicht nur in einer besonderen zeitlichen, sondern auch sozialen Dimension zu verwirklichen. Insbesondere hier wird praktisch - und ist entsprechend zu organisieren -, daß die staatliche und die gesellschaftliche Einwirkung auf den Straftäter mit seiner eigenen Aktivität zur Bewährung und Wiedergutmachung in konkreten Sozialbeziehungen dialektisch zu verbinden ist.

Strafenverwirklichung ist so gesehen keineswegs eine rein formelle juristische Vollstreckungsprozedur (gemäß einigen Vorschriften der StPO und ihrer 1. DB), nicht lediglich Zufügen oder Erdulden des Strafwangs, sondern wesentlich ein *sozialer Vorgang*, innerhalb dessen der Eigenaktivität, der Subjektrolle des Täters, aber auch der Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, vornehmlich den Kollektiven der Werktätigen, besondere Bedeutung zukommt. Deshalb muß die Strafenverwirklichung auch nicht nur prozedural, sondern vor allem sozial, gesellschaftspolitisch behandelt und betrieben werden, als *zielstrebige Organisation von Sozialbeziehungen zu dem Straftäter, um seine soziale Integration bzw. Reintegration zu fördern*.

Strafenverwirklichung als Gestaltung eines besonderen sozialen Prozesses kann mit sozialistischer Qualität nur in enger Verwobenheit mit grundlegenden sozialen Vorgängen der sozialistischen Gesellschaft realisiert werden. Der von Ausbeutung freie Arbeitsprozeß ist im Sozialismus Grundlage der sozialen Produktion und Reproduktion von Menschen und materiellen wie geistigen Werten. Daher muß die *kollektive produktive Arbeit* bzw. müssen vergleichbare Tätigkeiten, wie das Lernen, die allgemeine Grundlage der zielgerichteten Gestaltung des sozialen Prozesses der Strafenverwirklichung, der *soziale Grundvorgang* in dieser und für diese sein. Denn vor allem in der Arbeit bewährt sich der Verurteilte und leistet er Wiedergutmachung, entwickelt er auch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten. Alle staatliche und gesellschaftliche Einwir-

kung auf den Verurteilten, alle staatlichen bzw. gesellschaftlichen Aktivitäten zur Gestaltung der Strafenverwirklichung müssen folglich in dieser oder jener Weise auf den Arbeitsprozeß bezogen sein bzw. auf ihm basieren, an dem der Verurteilte aktiv zu beteiligen ist. Dieses vom Charakter der Arbeit ausgehende Konzept ist der entscheidende theoretische Ansatz für eine prinzipielle Abgrenzung zu Theorie und Praxis der Strafvollstreckung im Kapitalismus bzw. Imperialismus, auch bei Bewährungsstrafen, die dort grundsätzlich davon losgelöst vonstatten geht.

Da Strafenverwirklichung zugleich *Rechtsverwirklichung* ist, muß dieser staatlich zu leitende Prozeß in Rechtsbeziehungen gestaltet werden. Strafenverwirklichung ist somit ein *rechtl. geregelter, von bestimmten staatlichen Organen zielstrebig zu leitender sozialer Prozeß nachdrücklicher staatlicher Einwirkung und gesellschaftlicher Einflußnahme auf den Straftäter, in dem dieser seine Bewährung und Wiedergutmachung beweisen kann und soll*. Die staatlichen Organe, die für die Verwirklichung der verschiedenen Strafarten zuständig sind, sind in § 339 StPO genannt.

Die Gestaltung des sozialen Prozesses der Strafenverwirklichung ist grundverschieden bei Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Verurteilung auf Bewährung. Bei Strafen mit *Freiheitsentzug* wird der gesamte soziale Prozeß (produktive Arbeit, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung, Freizeitgestaltung, Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie von Unterkunft, Verpflegung und gesundheitlicher Betreuung) *direkt* von einem staatlichen Organ - dem Organ *Strafvollzug* - geleitet, das dabei mit Betrieben, anderen Einrichtungen und gesellschaftlichen Kräften zusammenwirkt und über entsprechende personelle und materielle Mittel verfügt. Es wird auch erkennbar, daß hierbei nicht etwa alle sozialen Tätigkeiten und Beziehungen im Strafvollzug Strafe oder Strafenverwirklichung sind, daß das strafende Moment vielmehr vor allem darin besteht und sich darauf konzentriert, daß sich alle sozialen Aktivitäten und Beziehungen - überwiegend normale menschliche Äußerungen - unter der äußeren Bedingung des Freiheitsentzuges vollziehen, die ihnen einen besonderen Stempel aufdrückt.

Auch die Arbeit im Strafvollzug ist kollektive produktive Arbeit für die Gesellschaft, die Arbeitsbedingungen sind weitgehend die gleichen wie in der Freiheit (vgl. §§ 21ff. StVG).